



Bekanntgabe
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Feststellung der UVP-Pflicht für Bau und Betrieb der
Ersatzbrunnen 9 und 10 in der Wassergewinnungsanlage Helenenbusch
der Stadtwerke Emmerich GmbH in Emmerich am Rhein

Az.: 54.06.01.11-123

Düsseldorf, den 12. Juni 2024

Die Stadtwerke Emmerich GmbH, Wassenbergstraße 1 in 46446 Emmerich am Rhein beabsichtigt, auf dem Grundstück Gemarkung Klein-Netterden, Flur 11, Flurstück 554 und 78 in der Wassergewinnungsanlage Helenenbusch zwei neue Brunnen 9 und 10 zu errichten und aus diesen anschließend Grundwasser bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 660.000 m³ je Brunnen zu entnehmen.

Der Neubau der Brunnen dient der Erhöhung der Versorgungssicherheit der Trinkwassergewinnung der Stadt Emmerich am Rhein, insbesondere bei Spitzenverbräuchen. Die Gesamtfördermenge der Wassergewinnungsanlage von jährlich 2,2 Mio m³ wird nicht geändert. Der Bau und Betrieb der Brunnen 9 und 10 ist erforderlich um alterungsbedingt rückläufiger Förderkapazitäten in den Bestandsbrunnen zu kompensieren. Die Errichtung und der Betrieb von zwei Ersatzbrunnen (Brunnen 4a und 5a als potentielle Entnahmestandorte zum Ersatz der zurückgebauten Brunnen 4 und 5) im Zentrum des Gewinnungsgebietes waren bereits in der Bewilligung vom 18.05.2011, Az.: 54.06.01.01 – KLE – 038/10, die bis zum 31.12.2040 befristet ist, berücksichtigt und mit genehmigt. Aufgrund hydrogeologischer Untersuchungen sollen die beiden Neubrunnen nun an einem optimierten Entnahmestandort im Umfeld des Bestandsbrunnen 8 im nördlichen Randbereich des Gewinnungsgebietes errichtet werden. Als Grundlage einer fachgerechten Planung der zu errichtenden Fassungsbauwerke werden die beiden Neubrunnenstandorte zunächst durch Erkundungsbohrungen untersucht. Die endgültigen Standorte werden voraussichtlich nur geringfügig um wenige Meter angepasst und die Brunnen dann vollständig ausgebaut.

Für dieses Vorhaben hat die Stadtwerke Emmerich GmbH am 02.10.2023, ergänzt am 16.04.2024 die Änderung der wasserrechtlichen Bewilligung nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der jeweils geltenden Fassung beantragt.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ ist in Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der jeweils geltenden Fassung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.



Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiets „LSG-VO Rees“ (LSG-KLE-00085). Das Gelände der Wassergewinnungsanlage ist Bestandteil des festgesetzten Wasserschutzgebietes Helenenbusch. Der neue Brunnen 9 wird innerhalb des Geländes in der Schutzzone II, Brunnen 10 ca. 50 m außerhalb der Schutzzone II in Schutzzone III A errichtet. Die Inanspruchnahme von Flächen und Boden ist kleinflächig und beschränkt sich auf Rasenflächen und Gehölzrandbereiche sowie bereits befestigte Wirtschaftswege. Die Wasserschutzgebietsanforderungen werden bei den Brunnenbauarbeiten berücksichtigt.

Die Entnahme aus den beiden neuen Brunnen 9 und 10 verursacht lokal in einem kleinen Radius von 100 m eine geringe zusätzliche Absenkung des Grundwassers. Diese beträgt im Nahbereich der beiden Brunnen nur 0,8 m und fällt mit zunehmender Entfernung exponentiell ab. Die Absenkung ist wesentlich geringer als die im Untersuchungsraum gemessene natürliche Grundwasserschwankung von im Mittel 2 m. Im Absenkbereich befinden sich mehrere gesetzlich nicht geschützte Biotope (BT-KLE-06234, BT-KLE-08272, BT-KLE-08273, BT-KLE-08269). Die Flurabstände im Absenkbereich betragen überwiegend 3 bis 5 m, südlich des Wegs „Im Veen“ bis zu 9 m. Eine nachteilige Beeinträchtigung der Biotopstrukturen und Vegetationsbestände durch die geringfügige Absenkung ist nicht zu erwarten.

Der bei gleichzeitiger maximaler Förderung aus allen sechs Brunnen der Wassergewinnungsanlage Helenenbusch erzeugte kumulierte Absenkungsbereich mit einem Radius von rund 1 km, der im Bewilligungsverfahren in 2010 ermittelt und hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter und auf Dritte betrachtet wurde, bleibt unverändert. Weitere Flächen und Schutzgebiete sowie Grundwasserentnahmen Dritter sind durch die Änderung nicht betroffen. Eine unmittelbare Gefährdung durch Altlasten und Altstandorte im Untersuchungsgebiet kann aufgrund langjährigen Betriebs der Wassergewinnungsanlage sowie der Ergebnisse regelmäßiger Rohwasseranalytik auch für die nahegelegenen Neubrunnenstandorte ausgeschlossen werden.



Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass von dem Vorhaben der Stadtwerke Emmerich GmbH keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Lars Gühlstorf

Hinweis:

Das Dezernat 54 – Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz - befindet sich in der Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf

Telefonzentrale: 0211 475-5499

Zentrales Fax: 0211 475-2987

Postanschrift:

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 54

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Zentrale E-Mail:

Dezernat54@brd.nrw.de

Internetauftritt:

www.brd.nrw.de

Stand:

12.06.2024

